

Mittelstädten den städtischen Obrigkeiten das Befugniß zur Paßkartenausstellung zu ertheilen sei.

Abgesehen davon, daß der deklarativen Auslegung jenes Vertrages Seiten der königlichen Staatsregierung schon darum der Vorzug gebührt, weil unter allen Umständen die vertragschließenden Theile, zu denen jene gehört, die beste Auskunft über das richtige Verständniß der hier einschlagenden Vertragsbestimmungen zu ertheilen in der Lage sein müssen, so geht auch aus dem Sinne, wie aus den Worten derselben so viel mit Bestimmtheit hervor, daß die Vertragsstaaten sich wirklich gegenseitig verpflichtet haben, nicht allen zur Ertheilung gewöhnlicher Auslandspässe befugten Behörden das Recht zur Ausstellung von Paßkarten zu verleihen, vielmehr unter diesen Behörden eine Auswahl mit besonderer Berücksichtigung der Garantien, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erheischt, zu treffen, sowie nicht minder den übrigen beteiligten Regierungen diejenigen Behörden, welche sie zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigen, anzuzeigen.

Es ist damit den betreffenden Regierungen als eine Vertragspflicht die klar vorgezeichnet, nur einen Theil der Paßbehörden ihres Gebietes mit dem Befugnisse zur Ertheilung von Paßkarten auszustatten und sie vermögen sich derselben einseitig und willkürlich um so weniger zu entziehen, als durch einen solchen Schritt möglicherweise das ganze Paßkarteninstitut leicht in Frage gestellt werden könnte, was wohl nicht zu wünschen ist. Denn, ob man auch auf das Paßwesen im Allgemeinen nur einen geringen Werth legen mag, so viel läßt sich nicht füglich in Abrede stellen, daß gerade jenes Institut dem Publikum insofern lieb und werth geworden ist, als es zur Beseitigung mancher lästigen Formen des gewöhnlichen Paßwesens, zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs und einfacheren Handhabung des Paß- und Fremdenwesens überhaupt nicht unwesentlich beigetragen hat und sich auch ferner, so lange nun einmal der leidige Paßzwang besteht, immerhin als vortheilhaft erweisen wird. Andererseits darf man sich aber auch auf Grund der obgedachten Erklärungen und Zusagen Seiten der königlichen Staatsregierung, sowie nach den sonstigen allgemeinen Anzeichen wohl der Hoffnung hingeben, daß die Ergebnisse der in Aussicht gestellten Paßkartenconferenz zur baldigen Erfüllung der in der vorliegenden Petition angelegten Wünsche führen werden, wenn und soweit dieselben nicht schon früher auf anderem Wege der Verhandlung erreichbar sein sollten.

Theilt nun die diesseitige Deputation die Auffassung der königlichen Staatsregierung, indem sie mit ihr der Ansicht ist, daß ohne Verletzung des bestehenden Vertragsverhältnisses und ohne den durch dasselbe begründeten internationalen Beziehungen zu nahe zu treten, es nicht ohne Weiteres thunlich erscheint, alle städtische Paßpolizeibehörden zur Ausstellung von Paßkarten zu ermächtigen und daß eine solche Ausdehnung sich lediglich im Wege desfalliger Zustimmung oder Vereinbarung der beteiligten Regierung und demgemäßer Abänderung der bezüglichen Vertragsbestimmungen werde erzielen lassen, weicht dieselbe also hierunter von der Meinung der jenseitigen Deputation ab, so ist sie doch nicht minder mit den übrigen Ansichten der letzteren darin einverstanden, daß den Wünschen der Petenten die beachtenswertheften Gründe zur Seite stehen und verwendet sich daher nicht nur ebenfalls für deren möglichste Berücksichtigung innerhalb der vertragsmäßig bestehenden Grundsätze, sondern geht darin sogar noch einen Schritt

weiter, wie der Beschluß der anderen Kammer, insofern als sie empfiehlt, daß die königliche Staatsregierung selbst nicht nur bei, sondern auch unerwartet der angeregten Paßkartenconferenz auf anderem geeigneten Wege die Möglichkeit ihrer Erfüllung für die sämtlichen, mit den Petenten in gleicher Lage sich befindenden Stadträthe anzubahnen sich angelegen sein lassen möge.

Die theils hierdurch, theils durch die obbemerkte verschiedene Auffassung des Paßkartenvertrages bedingte Abweichung von dem zweiten Theile des Beschlusses der Zweiten Kammer wird demnach ausreichend erklärlich und gerechtfertigt befunden werden.

Die materielle Seite der Sache angehend, so beschränkt sich die Deputation auf folgende Bemerkungen.

In der durch den Paßkartenvertrag herbeigeführten Ausschließung eines Theiles der sonst zur Ausstellung von Auslandspässen berechtigten Behörden vermag dieselbe einen praktischen Nutzen, einen Gewinn für die öffentliche Sicherheit nicht zu erblicken, ist vielmehr überzeugt, daß dadurch nach anderer Richtung hin mehrfache Nachteile und Uebelstände hervorgerufen werden.

Eine solche Ausschließungsmaßregel trägt nämlich schon in sich selbst den Charakter einer Zurücksetzung und ist nur dazu angethan, den von ihr betroffenen Behörden in ihrem öffentlichen Ansehen Abbruch zu thun und sie verschiedentlichen Mißdeutungen auszusetzen.

Mag es wahr sein, daß — wie Seiten des königlichen Commissars in jenseitiger Deputation versichert worden ist — die Verminderung der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Behörden keineswegs infolge eines gewissen Mißtrauens gegen die davon berührten Stellen festgesetzt wurde, sondern lediglich in den Bestimmungen des Paßkartenvertrages ihren Grund hat, so werden doch immerhin die aus dem letzteren und insbesondere aus der Vorschrift, „daß die Auswahl unter den Paßpolizeibehörden mit besonderer Rücksicht auf die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nöthigen Garantien erfolgen solle,“ e contrario zu ziehenden Schlussfolgerungen wenigstens die Annahme eines minderen Vertrauens nicht verdrängen können. Ja, dieser ungünstige Eindruck wird sicher noch dadurch verstärkt, daß die fragliche Ausschließung gegenwärtig nur allein noch eine Anzahl städtischer Paßpolizeibehörden trifft, während allen königlichen Gerichtsstellen ohne Ausnahme das Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten eingeräumt und ausdehnungsweise sogar bezüglich der Einwohner der fraglichen Städte, deren Obrigkeiten sonst zur Ausstellung von Paßkarten befugt waren und zur Ertheilung aller anderen Reiselegitimationen es noch sind, übertragen worden ist, dergestalt also, daß hinsichtlich des Paßkartenwesens die Einwohner jener Städte ihrer unmittelbaren und sonst kompetenten Paßpolizeibehörde auffälliger Weise entzogen worden sind.

Sind aber die letzteren zur Ausstellung von Pässen ins Ausland competent und befähigt, so dürfte in der That Nichts entgegenstehen, ihnen ebenso die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten — wie sie dieselbe, soviel bekannt, in zufriedenstellender Weise und ohne Gefährde für die Interessen der öffentlichen Sicherheit ja schon in der Zeit von 1841 bis 1851 ausgeübt haben — zu übertragen. Denn, wenn auch die Paßkarten hinsichtlich des weniger ausführlichen Signalements und dadurch, daß sie der Wisirung nicht unterliegen, von anderen Reiselegitimationen sich unter-